



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 A 1056.06 (4 A 1044.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 22. August 2006  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn als  
Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Von den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen  
Kosten des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 trägt die  
Klägerin 3/4.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 1 tragen jeweils 1/8  
der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der  
Klägerin.

Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15 000 € fest-  
gesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Das Verfahren war nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem die  
Klägerin die Klage mit Schriftsatz vom 21. April 2006 teilweise zurückgenom-  
men hat und die Klägerin und der Beklagte die Hauptsache im Übrigen über-  
einstimmend für erledigt erklärt haben. Einer Erledigungserklärung der Beigela-

denen zu 1 bis 3 bedurfte es nicht (BVerwG, Beschluss vom 7. Juni 1968 - BVerwG 4 B 165.67 - BVerwGE 30, 27 <28>).

- 2 Die Kostenentscheidung folgt für den zurückgenommenen Teil der Klage aus § 155 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Hinsichtlich des erledigten Teils hat das Gericht nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden. Die Klägerin hat durch die Teilrücknahme und Antragsänderung vom 21. April 2006 ihre Anträge in dem Umfang aufrechterhalten, in dem diese nach dem Urteil des Senats vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - (NVwZ Beil. I 8/2006, 1) Aussicht auf Erfolg versprochen. Dies rechtfertigt es, die Kosten im Ergebnis entsprechend dem genannten Urteil zu verteilen. Dass die Klägerin auf die Situation nicht durch eine Erledigungserklärung in vollem Umfange, sondern durch teilweise Klagerücknahme und teilweise Erledigungserklärung reagiert hat, ist nach dem Maßstab der Billigkeit unerheblich.
- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Senatspraxis (Beschluss vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04).

Prof. Dr. Rojahn